



Linz, 7. Juni 2022

**Gemeinde Adlwang;
Wasserversorgungsanlage;
Tiefbrunnen St. Blasien,
Anpassung des Brunnenschutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Gemeinde Adlwang um Anpassung des bestehenden Schutzgebietes für den
Brunnen St. Blasien an den Stand der Technik.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Adlwang	
Datum: Dienstag, den 28.6.2022	Zeit: 9.15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen
Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht
ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,



- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Gemeinde Adlwang hat unter Vorlage des Einreichprojektes „WVA Adlwang, Tiefbrunnen St. Blasien, Anpassung Brunnenschutzgebiet“, GZ 1471, vom 10.1.2022, erstellt durch das Zivilingenieurbüro DI Christof Weichselbaumer, Adlwang, die Anpassung des bestehenden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 21. August 1981, Wa-1327/4-1981/Spe/Hz, unter Spruchabschnitt IV. wasserrechtlich bestimmten Brunnenschutzgebietes Tiefbrunnen St. Blasien an den Stand der Technik beantragt.

Die bestehende Konsensmenge bzw. das bestehende Maß der Wasserbenutzung für diese Brunnenanlage soll nicht verändert werden.

Inhalt dieses Projektes ist ein vom Büro OM Ziviltechnik Geologie Mag. Oliver Montag erstellter Schutzgebietsvorschlag, der ein Fassungschutzgebiet (Zone I) sowie ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) beinhaltet, in welchen laut hydrogeologischem Amtssachverständigen folgende Ge- und Verbote geplant sind:

Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen, ebenso ausgenommen sind bereits bestehende Hausbrunnen (inkl. deren Sanierung, Instandhaltung und unbedingt erforderlicher Ersatzneubau unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht).
2. Entwässerungsanlagen, ausgenommen Bestand der WG Adlwang (WBPZ 415/1631; inkl. deren Sanierung, Instandhaltung und unbedingt erforderlicher Ersatzneubau).
3. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Aufgrabungen; Aufgrabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 4,0 m unter Gelände, ausgenommen:
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung von bestehender Verkehrs-, Bauwerks-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
4. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen tiefer als 4,0 m unter Gelände, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen sind Maßnahmen zur Sanierung oder dem unbedingt erforderlichen Ersatzneubau bestehender Hausbrunnen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.

5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
6. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper (inkl. begrünter Böschung), ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer;
7. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
8. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen oder Dauerkleingärten.
9. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, wenn sie die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können; Motorsporteinrichtungen;
10. Errichtung oder Erweiterung von Geschäftsbauten eines oder mehrerer Handelsbetriebe, die in räumlicher oder funktioneller Verbindung stehen, mit einer Gesamtverkaufsfläche größer 300 m².
11. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge.
12. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung.
13. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien;
14. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung);
15. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind
 - landwirtschaftliche, forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege bzw. Bestandsnutzung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
 - Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge (z. B. Rasenmäherbenzin, Haushalt,...),
 - der fließende und stehende Verkehr und
 - bestehende Anlagen (z. B. landwirtschaftliche Dieseltanks), wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
16. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten, gewerbliche Kompostierung;
17. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
18. Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf durchgefrorenen, wassergesättigten Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen bzw. kein Wasser mehr aufnehmen) oder bei geschlossener Schneedecke (mindestens 5 cm).

19. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei der sachgerechten Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; über das bestehende Atrazinverbot hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt, die lt. Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind bzw. dürfen Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser nicht angewendet werden.
20. Grünlanderneuerung durch Bodenumbbruch bei Wasserversorgungsanlagen mit Nitratwerten über 25 mg/l; Grünlandumbbruch;

Gebote:

1. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Dazu gehört beispielsweise, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
2. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen die eine Grundwasserverunreinigung hintanhaltend und ist erforderlichenfalls die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
3. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung und Leitung von Abwässern, Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre sowie nach der Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die zuständige Behörde zu verständigen, betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen. Der zwingende Neubau bzw. Sanierung der Abwasseranlage hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 142 zu erfolgen.
4. Festmistlagerstätten sind gegen den Untergrund abzudichten, damit darauf anfallende Oberflächenwässer in dichte Behälter abfließen und nicht in den Untergrund gelangen können.
5. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzgebiet (z. B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist das Personal nachweislich über Arbeiten in einem Schutzgebiet einzuweisen.
6. Bei Baumaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung von Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Die Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
 - Keine Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) im Schutzgebiet.
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird die Wasserrechtsbehörde unverzüglich verständigt;

- Die Rekultivierung der Flächen, auf welchen Grabungen zur Instandhaltung bzw. Sanierung bestehender Infrastruktur vorgenommen wurden, erfolgt unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Wiederverfüllung erfolgt nur mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser organoleptisch keine Verunreinigungen aufweist. Weiters wird die ursprüngliche Bodenauflage wiederhergestellt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden dabei in besonderem Maße beachtet. Zugeliefertes Fremdmaterial für die Verfüllung im Bereich des Schutzgebietes (Sandbettung, zusätzliches Verfüllmaterial) hält nachweislich die Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, Klasse A2G ein.
7. Die „Richtlinien für die Sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW sind einzuhalten.
 8. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen mit Angaben zu Kulturführung, Düngung und Pflanzenschutz zu führen, außer Aufzeichnungen mit identischem Inhalt werden bereits im Rahmen von freiwilligen Förderungsprogrammen geführt. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Name und Betriebsanschrift
 - Ernte-, Wirtschaftsjahr
 - Feldstücks- und Schlagbezeichnung, Grundstücksnummer und KG-Name
 - Schlaggröße, Nutzung
 - erwarteter Ertrag (t/ha)
 - Kultur mit Anbau- und Erntezeitpunkt
 - Vorfrucht (Bezeichnung, Vorfruchtwirkung in kg N/ha)
 - Zwischenfrucht (Anbau- und Umbruchszeitpunkt, Vorfruchtwirkung in kg N/ha)
 - Anbauzeitpunkt Hauptfrucht
 - Ausgebrachte stickstoffhaltige Düngemittel mit Datum, Art, Menge, kg N/ha in feldfallender und jahreswirksamer Form oder „keine“;
 - Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel mit Handelsbezeichnung, Menge pro ha und Ausbringungszeitpunkt oder „keine Anwendung“;
 - Erntezeitpunkt und Ertrag pro ha

Die Aufzeichnungen sind zumindest 10 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind;
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung;
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist in einem Bereich von 5 m rings um den Brunnen von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.

4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (niveaugleiche Markierung z. B. mit Betonplatten möglich).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift, schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann- nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären spätestens im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen „Gemeinde Adlwang, WVA Adlwang, Tiefbrunnen St. Blasien, Anpassung Brunnenschutzgebiet“, GZ 1471, vom 10.1.2022, erstellt durch das Zivilingenieurbüro DI Christof Weichselbaumer (beinhaltet auch den Schutzgebietsvorschlag Brunnenschutzgebiet Tiefbrunnen St. Blasien, erstellt durch das Büro OM Ziviltechnik Geologie Mag. Oliver Montag aus 2020)

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12832)
- beim Gemeindeamt Adlwang **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07258/74 55)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 34, 99 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Adlwang
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Adlwang, Kirchenplatz 5, 4541 Adlwang

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.